



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung berufsrechtlicher Vorschriften zur  
Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen**

**Federführend ist das Ministerium für Schule und Berufsbildung**



## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **A Problem**

Am 27. Juni 2014 trat das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen Schleswig-Holstein (BQFG-SH) in Kraft. Bereits dabei wurde auf weitest gehende Übereinstimmung mit den anderen BQFG des Bundes und der Länder geachtet. Mit dem Gesetz wurde ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für die landesrechtlich geregelten Berufe geschaffen und ein bundesweit einheitliches Anerkennungsverfahren mit transparenten Abläufen und Fristen etabliert.

Wegen der Novellierung der Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU (RL 2005/36/EG) ist nunmehr eine Anpassung der nationalen Gesetze erforderlich.

### **B Lösung**

Zur Umsetzung der RL 2013/55/EU haben alle Länder in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe den Entwurf eines Mustergesetzes zur Novellierung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze erarbeitet. Dieses Mustergesetz ist die Grundlage für das zur Beschlussfassung vorgelegte Änderungsgesetz.

Neu aufgenommen wurden insbesondere Regelungen zum Vorwarnmechanismus und zum partiellen Berufszugang. Eingeführt wird außerdem der Europäische Berufsausweis. Darüber hinaus wird analog zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) geregelt, dass eine elektronische Antragstellung für reglementierte Berufe zu ermöglichen ist. Das Antragsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der RL 2006/123/EG durchgeführt werden.

Eine weitere Modifizierung ist im Bereich der Statistik vorgesehen. Der Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern, deren grundlegende Teile die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze des Bundes und der Länder sind, hat gezeigt, dass zur Darstellung der Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland eine koordinierte Länderstatistik erforderlich ist. Daraus sollen Erkenntnisse über die bundesweite Wirkungsweise der Vorschriften abgeleitet, Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen der Anerkennungsverfahren und der entsprechenden Gesetzgebung entwickelt und die nötigen Informationen für die vorgesehenen Berichterstattung an das Parlament gewonnen werden.

Das Änderungsgesetz Schleswig-Holstein entspricht substantiell dem Muster-Änderungsgesetz.

Von den für die jeweiligen Berufsfachgesetze zuständigen Ressorts hat nur das MSGWG seine Gesetzesänderungen in dieses Artikelgesetz eingebracht.

Ausgenommen von den Vorschriften dieses Gesetzes sind die Bereiche der Beamtinnen und Beamten, der Lehrkräfte, der Ingenieure und der Architekten, die die entsprechende Umsetzung der EU-Richtlinie in eigenen Gesetzgebungsverfahren sicherstellen werden.

### **C Alternativen**

Es gibt keine Alternativen zur Umsetzung der EU-Richtlinie in die Landesgesetzgebung.

### **D Finanzielle Auswirkungen und Verwaltungsaufwand**

Der Gesetzentwurf verursacht - soweit derzeit absehbar - keine zusätzlichen Ausgaben im Landeshaushalt.

Neu geregelt ist die elektronische Abwicklung des Antragsverfahrens für reglementierte Berufe. Die technische Umsetzung erfolgt durch den Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein im Rahmen des laufenden Projektes zum Antrags- und Fallmanagementsystem. Die anteiligen Kosten werden sich auf ca. 11.000 € belaufen und aus den Projektmitteln gedeckt.

Der durch den Vorwarnmechanismus entstehende Verwaltungsaufwand kann noch nicht sicher abgeschätzt werden. Aufgrund der eher geringen Fallzahlen dürfte er aber im Rahmen vorhandener Ressourcen bewältigt werden können.

### **E Europa-Bezug**

Das vorliegende Gesetz zur Änderung berufsrechtlicher Vorschriften zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU, die am 17.01.2014 in Kraft trat und bis zum 18.01.2016 in nationales Recht umzusetzen ist.

**F Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen stellt einen wichtigen Beitrag zur Deckung des künftigen Fachkräftebedarfs dar.

**G Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Am 15.12.2010 sprachen sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder „für die beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern“ aus. Zur Umsetzung dieses Beschlusses und zur Erarbeitung von Mustergesetzen wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länder eingerichtet. Mit Erlass der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder und der jetzt anstehenden Gesetzesänderungen wurde bzw. wird dieser Beschluss umgesetzt.

**H Information des Landtages**

Der Landtag wurde zeitgleich mit der Anhörung der Verbände unterrichtet.

**I Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Schule und Berufsbildung.

**Gesetzentwurf**  
der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung berufsrechtlicher Vorschriften zur  
Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen**  
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- Artikel 1    Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes  
Schleswig-Holstein**
- Artikel 2    Änderung des Heilberufekammergesetzes**
- Artikel 3    Änderung des Pflegeberufekammergesetzes**
- Artikel 4    Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheits-  
fachberufen**
- Artikel 5    Inkrafttreten**

**Artikel 1**

**Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein<sup>1</sup>**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 2 wird Absatz 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die §§ 13a und 13b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.“

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“); ABl. L 354 S. 132, ber. 2015 ABl. L 268 S. 35).

3. In § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung

1. für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,

2. zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen

in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG<sup>2</sup> sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 und 6 dieses Gesetzes, soweit Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen.“

4. § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“

5. In § 5 werden in Absatz 6 Satz 3 die Worte „oder in der Schweiz“ ersetzt durch die Worte „oder in einem anderen durch Abkommen gleichgestellten Staat“.

6. § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“

7. In § 10 wird an Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bescheid beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der von der den Antrag stellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation als auch über

---

<sup>2</sup> Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132))

das im Land Schleswig-Holstein verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

8. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können. Legt auf Grund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „oder in der Schweiz“ ersetzt durch die Worte „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“.

c) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „oder in der Schweiz“ ersetzt durch die Worte „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „oder in der Schweiz“ ersetzt durch die Worte „oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Verfahren kann auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), abgewickelt werden.“

11. Nach § 13 werden folgende §§ 13a bis 13d eingefügt:

### **„§ 13a**

#### **Europäischer Berufsausweis**

- (1) Für Berufe, für die auf Grund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.
- (2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen EU-Durchführungsverordnung 2015/983<sup>3</sup> sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

---

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nummer 983/2015 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 S. 27)

**§ 13b****Vorwarnmechanismus**

(1) Ist einer oder einem Angehörigen der in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Berufsausübung ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden oder sind ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden, hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der durch Abkommen gleichgestelltem Staat sowie aller anderen Bundesländer hiervon zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch die Übermittlung folgender Daten an das Binnenmarkt-Informationssystem IMI:

- a) Identität des oder der Berufsangehörigen;
- b) betroffener Beruf;
- c) Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung über die Beschränkung oder Untersagung getroffen hat;
- d) Umfang der Beschränkung oder Untersagung;
- e) Zeitraum, in dem die Beschränkung oder Untersagung gilt, einschließlich des Datums des Ablaufs der Maßnahme.

Die Übermittlung erfolgt unverzüglich sobald die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 vollziehbar ist, spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalendertages. Gleichzeitig mit der Übermittlung unterrichtet die zuständige Stelle die hiervon betroffene Person schriftlich darüber.

(2) Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und jene aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI darüber, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist oder wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Übermittlung eingelegt hat. Sobald

die übermittelten Daten oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

- (3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise im Sinne der §§ 267 bis 271 des Strafgesetzbuchs verwendet hat, hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der durch Abkommen gleichgestelltem Staat sowie aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu unterrichten. Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG<sup>4</sup> und 2002/58/EG<sup>5</sup>.
- (5) Das Verfahren richtet sich nach EU-Durchführungsverordnung 2015/983.

### **§ 13c**

#### **Partieller Zugang**

- (1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Land Schleswig-Holstein unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.
- (2) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in der deutschen Übersetzung zu führen.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung Nummer 1882/2003 (ABl. L 284 S. 1)

<sup>5</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, ABl. L 201 S. 37, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009 (ABl. L 337 S. 11))

**§ 13d****Verordnungsermächtigungen**

Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Artikel 4a Absatz 7, 4e Absatz 7 und 56a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein kann Einzeldaten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Bundesländer zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. Das umfasst die Merkmale nach Absatz 2 dieses Gesetzes, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Das umfasst die Merkmale nach § 17 Absatz 2 dieses Gesetzes, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden.“

## Artikel 2

### Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ihren Beruf in Schleswig-Holstein ausüben; der Beruf wird auch dann ausgeübt, wenn Kenntnisse, die für die Erlangung der Approbation erforderlich sind, vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mitverwendet werden oder“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält nachfolgende Fassung:

„7. geben Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen aus; dabei nehmen sie für Kammermitglieder und, soweit diese einen Berufsausweis benötigen, für die bei diesen tätigen berufsmäßigen Gehilfinnen und Gehilfen die Aufgaben nach § 291a Absatz 5c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) wahr; dazu legen die Kammern gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung;“

bb) Nachfolgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag den Europäischen Berufsausweis aus, soweit dieser Berufsausweis aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG<sup>6</sup> für Bezeichnungen nach § 32 eingeführt ist;

9. melden nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nach § 32 sowie den Verzicht auf das Führen einer entsprechen-

---

<sup>6</sup> Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132))

den Bezeichnung mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).“

b) Nachfolgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 8 sind § 13a Absatz 2 bis 4 und § 13d sowie auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 9 § 13b und § 13d des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom *(Verkündungsstelle bitte Fundstelle von Artikel 1 einsetzen)*, entsprechend anzuwenden. Das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 8 lässt das Verfahren nach § 37 a unberührt.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Daten Dritter dürfen nur in anonymisierter Form verarbeitet werden.“

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Ist eine Anonymisierung den Umständen nach nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar, dürfen erforderliche Daten zur Aufgabenerfüllung der Kammer auch personenbezogen erhoben und verarbeitet werden. Die Daten sind nach der Aufgabenerfüllung unverzüglich zu löschen.“

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Worte

„, bundeseinheitliche Identifikationsnummer“ eingefügt.

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Heilberufekammern“ die Worte

„, Mitgliedschaft in Ärzte- oder Praxisnetzen“ eingefügt.

c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Fortbildungszertifikate“ die Worte

„, bundeseinheitliche Fortbildungsnummer“ eingefügt.

d) In Nummer 7 werden vor dem Wort „Aktenzeichen“ die Worte „Bescheinigung zur Bestätigung, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und keine Vorstrafen vorliegen, sowie“ eingefügt.

e) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Einstufung der Sprachkenntnisse.“

Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden zu den Nummern 9 und 10.

f) In Nummer 10 werden die Worte „gemäß § 30 Nr. 6“ durch die Worte „gemäß § 30 Nummer 6 sowie Anzeige des Versicherers nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kammern sind berechtigt, soweit hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten vorliegen, die zur Aufklärung erforderlichen personenbezogenen Daten des betroffenen Kammermitglieds bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Die anderen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.“

b) Nachfolgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Kammern sind berechtigt, an öffentlich-rechtliche Kammern des entsprechenden Berufs und Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an die Aufsichtsbehörden personenbezogene Daten der Kammermitglieder zu übermitteln, soweit diese Stellen ohne Kenntnis der Daten an der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wären.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammern unverzüglich über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, das Ruhen und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder sowie auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammermitgliedern auswirken können. Die zuständige Behörde übermittelt der jeweiligen Kammer unverzüglich Kopien der Meldungen von Personen

nach § 2 Absatz 2 sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Buchstabe a Satz 3 und Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kammern sind verpflichtet, mit den zuständigen Behörden und der Einheitlichen Stelle nach Maßgabe der Artikel 4a Absatz 6, Artikel 8, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU<sup>7</sup> zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.“

6. § 9a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 108 sowie § 109 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 200), finden keine Anwendung.“

7. § 21 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung der Satzung über soziale Einrichtungen darf nur im Benehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erteilt werden.“

8. § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Absatz 1 SGB V) oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,  
2. Tätigkeit in Krankenhäusern (§ 108 SGB V), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Absatz 2 SGB V) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),“

9. § 30 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen, während ihrer Berufsausübung aufrecht zu erhalten und dieses auf Verlangen der Kammer

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (Abl. L 88 S. 45), geändert durch Richtlinie 2013/64/EU vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 S. 8)

nachzuweisen; diese ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 VVG, die Versicherungspflicht ist nicht gegeben, soweit für die Kammermitglieder ausreichender Versicherungsschutz aus anderweitigen vertraglichen Verhältnissen besteht.“

10. In § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den Kammermitgliedern im Rahmen ihrer Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat, EWR-Staat, Vertragsstaat oder in einem anderen als den in Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaat) zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

b) In Absatz 4 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Kammern stellen sicher, dass eine Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach dem Zugang der Mitteilung der Kammer über das Erfordernis einer Eignungsprüfung nach Satz 1 abgelegt werden kann. In Fällen des Satzes 2 beginnt die Frist erst mit dem Zugang der Entscheidung des Kammermitglieds für eine Eignungsprüfung bei der Psychotherapeutenkammer.“

c) In Absatz 6 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die Kammer sowohl an die zuständige Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch das Kammermitglied auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine

solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nicht. Das Verfahren kann auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Sep-tember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), abgewickelt werden.“

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Kammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Arti-kels 4f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten des jeweiligen Weiterbildungsbereichs gewährt werden kann. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des All-gemeininteresses, insbesondere des Patientenschutzes, gegen eine Tätigkeit sprechen.“

e) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10.

11. In § 37b Absatz 4 werden die Worte „Absätze 8 und 9“ durch die Worte „Absatz 8 und 10“ ersetzt.

12. In § 39 Absatz 2 Nummer 7 werden nach dem Wort „die“ die Worte „unter Be-rücksichtigung der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.

13. § 41 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn die Ärztin oder der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301), abgeschlossen hat oder über einen gleichwer-tigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, der durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen wurde.

(3) Im Einzelfall kann die Kammer unter den Voraussetzungen des Artikel 25

Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf maximal die Hälfte der Weiterbildungszeit anrechnen, wenn der geforderte Teil der Weiterbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung absolviert worden ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5.

15. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt eine zahnärztliche Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 59 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, der durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen wurde.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

16. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Mit der Entscheidung des Vorstandes nach § 65 Absatz 1 Satz 1 wird die Verjährung unterbrochen.“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Übrigen gelten für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung die Vorschriften des Strafgesetzbuches entsprechend.“

17. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Das berufsgerichtliche Verfahren oder die Verfahren nach § 65 können ausgesetzt werden,“

- b) In Absatz 7 werden die Worte „nach dem Landesdisziplinalgesetz“ gestrichen.

18. In § 59 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Dauer von“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
19. In § 61 Absatz 1 werden nach den Worten „Dauer von“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
20. In § 64 Absatz 1 werden nach den Worten „Dauer von“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
21. In § 77 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 65 Abs. 1 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 65 Absatz 1 Satz 5)“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Pflegeberufekammergesetzes

Das Pflegeberufekammergesetz vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „angewendet oder verwendet“ durch die Worte „vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mitverwendet“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. stellt die Pflegeberufekammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag sonstige Bescheinigungen oder den Europäischen Berufsausweis aus, soweit dieser Berufsausweis aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG<sup>8</sup> für Bezeichnungen nach § 33 eingeführt ist.“
  - b) Nachfolgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 7 sind § 13a Absatz 2 bis 4 und § 13d des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom *(Verkündungsstelle bitte Fundstelle von Artikel 1 einsetzen)*, entsprechend anzuwenden. Die Regelungen des § 38 über die Anerkennung

<sup>8</sup> Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132))

von Nachweisen eines Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates bleiben unberührt.“

3. In § 7 Absatz 2 Nummer 8 werden vor dem Wort „Aktenzeichen“ die Worte „erteilte Bescheinigung zur Bestätigung, dass die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung weder zurückgenommen noch widerrufen wurde und keine Vorstrafen vorliegen, sowie“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, soweit hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten vorliegen, die zur Aufklärung erforderlichen personenbezogenen Daten des betroffenen Kammermitglieds bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Die anderen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.“
  - b) Nachfolgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, an öffentlich-rechtliche Kammern des entsprechenden Berufs im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an die Aufsichtsbehörde personenbezogene Daten der Kammermitglieder zu übermitteln, soweit diese Stellen ohne Kenntnis der Daten an der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wären.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die Pflegeberufekammer unverzüglich über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder sowie auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammermitgliedern auswirken können. Die zuständige Behörde übermittelt der Pflegeberufekammer unverzüglich Kopien der Meldungen von Personen nach § 2 Absatz 6 sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Buchstabe a Satz 3 und Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG.“
  - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Pflegeberufekammer ist verpflichtet, mit den zuständigen Behörden und der Einheitlichen Stelle nach Maßgabe der Artikel 4a Absatz 6, Artikel 8, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU<sup>9</sup> zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.“

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 7“ durch die Angabe „2 bis 8“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den Kammermitgliedern im Rahmen ihrer Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat, EWR-Staat, Vertragsstaat oder in einem anderen als den in Absatz 2 genannten Staaten (Drittstaat) zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Hat sich das Kammermitglied für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der Pflegeberufekammer abgelegt werden können.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Pflegeberufekammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzun-

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 S. 8)

gen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten des jeweiligen Weiterbildungsbereichs gewährt werden kann. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere des Patientenschutzes, gegen eine Tätigkeit sprechen.“

e) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 8 bis 11.

f) Absatz 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.“

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „3 bis 7“ durch die Worte „3 bis 8“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 4 bis 7 werden angefügt:

„Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die Kammer sowohl an die zuständige Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch das Kammermitglied auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nicht. Die Verfahren können auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), abgewickelt werden.“

6. In § 39 Absatz 2 Nummer 7 werden nach der Angabe „(§ 38)“ die Worte „unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/36EG“ eingefügt.

## Artikel 4

### Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl. H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 6 a wird eingefügt:

#### „§ 6a

#### Europäischer Berufsausweis

(1) Das Landesamt für soziale Dienste stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Antrag den Europäischen Berufsausweis aus, soweit dieser Berufsausweis aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG<sup>10</sup> für Bezeichnungen nach § 6 eingeführt ist.

(2) Auf das Verfahren nach Absatz 1 sind § 13a Absatz 2 bis 4 und § 13d des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom *(Verkünderungsstelle bitte Fundstelle von Artikel 1 einsetzen)*, entsprechend anzuwenden. Satz 1 und Absatz 1 lassen die Verfahren nach § 8 über die Anerkennung von Nachweisen eines Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates unberührt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. unbeschadet des § 8 die unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/36/EG gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, Ausgleichsmaßnahmen und Anerkennungsverfahren.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

---

<sup>10</sup> Richtlinie (EG) 2005/36 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 ABl. L 305 S. 115, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/55 vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132))

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne des Absatzes 2 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf haben Ausgleichsmaßnahmen (einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung) unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g oder Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen, wenn sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich vom Inhalt der entsprechenden Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes unterscheidet. Bei der Entscheidung über eine Ausgleichsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen der Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat, EWR-Staat, Vertragsstaat oder in einem anderen als den in Absatz 2 genannten Staaten (Drittstaat) zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung beim Landesamt für soziale Dienste abgelegt werden können.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Das Landesamt für soziale Dienste prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten des jeweiligen Weiterbildungsbeereichs gewährt werden kann. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere des Patientenschutzes, gegen eine Tätigkeit sprechen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 5 gestrichen.

c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Verfahren können auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), abgewickelt werden. Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich das Landesamt für soziale Dienste sowohl an die zuständige Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nicht. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.“

d) Die Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

e) In Absatz 8 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Landesamt für soziale Dienste ist verpflichtet, mit den zuständigen Behörden und der Einheitlichen Stelle nach Maßgabe Artikel 4a Absatz 6, Artikel 8, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/24/EU<sup>11</sup> zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 S. 45), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 S. 8)

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Britta Ernst  
Ministerin für Schule  
und Berufsbildung

Kristin Alheit  
Ministerin für Soziales,  
Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung

## **Begründung**

### **Begründung zu Artikel 1 - Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein (BQFG - SH)**

#### **A. Allgemeines**

Das vorliegende Gesetz zur Änderung des BQFG-SH dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU, die am 17.01.2014 in Kraft trat und bis zum 18.01.2016 in nationales Recht umzusetzen ist. Diese änderte bereits die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

Mit dieser EU-Richtlinie wird der Europäische Berufsausweis eingeführt. Ebenso wird analog zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) geregelt, dass eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen ist. Das Antragsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der RL 2006/123/EG geführt werden, dessen Wirkungsbereich auf den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG ausgedehnt wird. Die umzusetzende RL 2013/55/EU trifft darüber hinaus Regelungen zum Vorwarnmechanismus und zum partiellen Berufszugang.

Bezogen auf den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus wurde ein unmittelbar wirkender Durchführungsrechtsakt in Form einer EU-Durchführungsverordnung mit den Mitgliedstaaten abgestimmt. Sie wurde erst nach Verstreichen von annähernd drei Vierteln der Umsetzungsfrist am 25. Juni 2015 veröffentlicht (Durchführungsverordnung [EU] 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zu Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27]), wird aber ebenfalls zum 18.01.2016 in Kraft treten.

Da die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze des Bundes und der Länder (im Weiteren BQFG-B bzw. BQFG-L) auch der Umsetzung der RL 2005/36/EG dienen, sind sie entsprechend den Vorgaben der RL 2013/55/EU zu novellieren.

Das vorliegende Gesetz regelt Verfahrensvorgaben aus der RL 2013/55/EU mit Ausnahme der §§ 13 a und 13 b lediglich für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Unmittelbar durch EU-Verordnung geltendes EU-Recht in Konkretisierung der RL 2005/36/EG und 2013/55/EU bleibt unberührt. Die Verfahrensvorgaben für Personen mit in Deutschland erworbenen Berufsqualifikationen sind den jeweiligen deutschen Berufsgesetzen zu entnehmen.

Der Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern, deren grundlegender Teil BQFG-B bzw. BQFG-L sind, hat gezeigt, dass zur Darstellung der Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland eine koordinierte Länderstatistik der nach den Anerkennungsgesetzen der Länder erhobenen Daten unbedingt erforderlich ist, um daraus - sowohl im Sinne einer fortdauernden Evaluation als auch konkret in Vorbereitung der in § 18 BQFG-SH fixierten Evaluation und entsprechenden Berichterstattung an die jeweiligen Parlamente - Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens und der entsprechenden Gesetzgebung ziehen zu können. Da die Rechtslage der Länder bezogen auf die Zusammenführung der Daten zu einer koordinierten Länderstatistik derzeit nicht einheitlich ist, soll im Rahmen der Novellierung der BQFG-L eine einheitliche Rechtsgrundlage in den Ländern geschaffen werden.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu 1.**

Der bisherige § 1 Satz 2 ist aufzuheben, da § 1 ausschließlich der Konturierung des Gesetzeszwecks dienen soll.

### **Zu 2.**

Das BQFG ist nach seiner Grundkonzeption ein Gesetz zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Dessen ungeachtet gibt es aber auch Berührungspunkte und sachliche Überschneidungen mit inländischen Sachverhalten. Deshalb ist **§ 2 Absatz 2** dergestalt zu ergänzen, dass die §§ 13a und 13b auch für Personen gelten, die ihre Berufsqualifikationen im Inland erworben haben, und dass die in § 13b geregelten Vorwarnungen auch den zuständigen Stellen der anderen Bundesländer zur Kenntnis zu geben sind, nicht nur jenen der anderen Mitgliedstaaten.

Das betrifft einerseits den Europäischen Berufsausweis (EBA), § 13a. Wird der EBA zum Zwecke der dauerhaften Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat benötigt, so ist gemäß den durch die Richtlinie 2013/55/EU bewirkten Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG der Aufnahmemitgliedstaat zuständig. Dient der EBA hingegen der lediglich vorübergehenden Dienstleistungserbringung, so ist er vom Herkunftsstaat auszustellen. Demzufolge bedarf es auch insoweit einer Regelung. Der Gesetzgeber entscheidet sich mit diesem Gesetz dafür, diesen Sachverhalt nicht auseinanderzureißen, sondern ihn in einer einzigen Rechtsvorschrift zusammenhängend zu regeln.

Es betrifft andererseits den Vorwarnmechanismus, § 13b. Hier soll gewarnt werden zum einen vor Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, denen die Berufsausübung untersagt wurde, zum anderen vor Personen, bei denen durch ein Gericht festgestellt wurde, dass sie im Anerkennungsverfahren gefälschte Unterlagen vorgelegt haben (Einzelheiten s. Begründung zu den §§ 13a und 13b) und diese Entscheidung vollziehbar ist. Da EU-Richtlinien ihrem Wesen nach stets Sachverhalte zwischen Mitgliedstaaten regeln, bleiben inländische Bezüge in EU-Richtlinien unregelt. Dies würde aber zu einer sach- und gleichheitswidrigen Ungleichbehandlung führen. Vielmehr ist es zwingend geboten, andere Mitgliedstaaten, aber auch andere Bundesländer vor Personen zu warnen, die ihre Berufsqualifikationen im Inland erworben haben und bei denen entsprechend festgestellt wurde, dass sie im Anerkennungsverfahren gefälschte Unterlagen vorgelegt haben.

### Zu 3.

Der neue **§ 3 Absatz 6** definiert das durch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2013/55/EU neu eingeführte Instrument des **Europäischen Berufsausweises**.

Dieser dient entweder der dauerhaften Niederlassung oder der lediglich vorübergehenden Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird zudem mit § 3 Absatz 7 eine Definition des Begriffes der „zuständigen Stellen“ aufgenommen. Während sowohl die Richtlinie 2005/36/EG als auch die EU-Durchführungsverordnung 2015/983 zu, Europäischen Berufsausweis und zum Vorwarnmechanismus zumeist den Begriff „Behörden“ verwendet, wird im BQFG durchgängig der Begriff „Stellen“ verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Zuständigkeiten in den Ländern bei-

spielsweise von Kammern wahrgenommen werden. Abweichende Festlegungen des Fachrechtes bleiben unberührt.

#### **Zu 4.**

In **§ 4 Absatz 2 Nummer 3** wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission so genannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die Berücksichtigung des „lebenslangen Lernens“ nicht nur im von der Richtlinie geregelten Bereich der reglementierten Berufe umgesetzt, sondern auch für nicht reglementierte Berufe übernommen.

#### **Zu 5.**

Durch die Änderung in **§ 5 Absatz 6 Satz 3** soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

#### **Zu 6.**

In **§ 9 Absatz 2 Nummer 3** wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission so genannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

Der in § 9 Absatz 2 Nummer 1 enthaltene Begriff „**Ausbildungsdauer**“ kann auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwendet werden. Zwar wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU die zuvor in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung aufgehoben, wonach ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Ausbildung im Vergleich zur im Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer automatisch einen wesentlichen Unter-

schied begründete. In das BQFG-SH war dieser Automatismus jedoch nicht aufgenommen worden, so dass nunmehr auch keine Rechtsanpassung vorgenommen werden muss.

#### **Zu 7.**

Die Ergänzung des **§ 10 Absatz 1** beruht auf der Vorgabe des durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach im Rahmen der Bewertung der ausländischen Berufsqualifikationen sowohl das im Herkunftsstaat erworbene als auch das im Aufnahmestaat verlangte Niveau dieser Qualifikation zu bezeichnen ist.

#### **Zu 8.**

Der neue **§ 11 Absatz 4** setzt die Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da dem Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung als ursprünglicher Entscheidung abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit für die Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Artikel 14 Absatz 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, dem Antragsteller eine solche Prüfung aufzuerlegen, hier also nach Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen, ermöglicht werden muss. Entsprechend scheint es geboten, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt.

Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für seine Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner Entscheidung - auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Entsprechend der Zielrichtung des BQFG, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten vorzusehen, wird hier bezüglich dieser beiden Personenkreise keine Unterscheidung gemacht. Die neue Frist gilt daher für alle Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen.

#### **Zu 9.**

##### Zum Buchstaben a)

Der neue **§ 12 Absatz 3 Satz 2** sieht künftig als Möglichkeit die elektronische Übermittlung aller Unterlagen durch Antragstellende aus Staaten vor, die am Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden IMI) der Europäischen Union partizipieren. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Artikel 3 Absatz 3 der Berufsankennungsrichtlinie sind davon erfasst. Die Vorschrift setzt damit Artikel 57a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch mit automatischer Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Teilnehmer sind neben den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein und Norwegen). Da das IMI in Anwendung der EU-Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG nur für reglementierte Berufe eingerichtet ist, wird die elektronische Übermittlung nur für den Bereich der reglementierten Berufe und nur bezogen auf die Staaten eröffnet, die an IMI angeschlossen sind.

**§ 12 Absatz 3 Satz 3** regelt in Anlehnung an Artikel 57a Absatz 1 Satz 2, dass sich die zuständige Stelle im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern kann, beglaubigte Kopien vorzulegen.

**§ 12 Absatz 3 Satz 4**, nach dem die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3 hemmt, dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens.

##### Zu den Buchstaben b) und d)

Durch die Änderung des **§ 12 Absatz 4 Satz 2** sowie **§ 12 Absatz 6 Satz 3** soll eine

höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zum Buchstaben c)

Die Aufhebung des **§ 12 Absatz 5 Satz 2** ist redaktioneller Natur und resultiert aus der Ergänzung der des § 12 Absatz 3 durch Satz 2 bis 4.

**Zu 10.**

Zum Buchstaben a)

Durch die Änderung des **§ 13 Absatz 3 Satz 4** soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zum Buchstaben b)

Der neue **§ 13 Absatz 7** setzt die Verpflichtung aus Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes Nr. 30 der Richtlinie 2013/55/EU um, einen einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Verfahrens vorzusehen. Er fungiert unter anderem als Verfahrenslotse zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen. Die Verfahrensvorschriften dafür sind in § 138a-e Landesverwaltungsgesetz (LVwG) geregelt. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

**Zu 11.**

In dem Bestreben, die „Grundgesetze“ des Anerkennungsrechts, die BQFG-L, möglichst „zukunftsfest“ auszugestalten, werden mit den neu aufgenommenen §§ 13a - Europäischer Berufsausweis -, § 13b - Vorwarnmechanismus - und § 13c - Partieller Zugang - Sachverhalte geregelt, die nicht alle Berufsgruppen betreffen oder die maßgeblich durch spezifisches Fachrecht geregelt sind. Damit wird zugleich ein Angebot unterbreitet, im Fachrecht insoweit auf das BQFG Bezug zu nehmen. Dies dient der Harmonisierung der Regelungen und schafft Synergieeffekte, weil es Doppelregelungen vermeidet.

Der neue **§ 13a** regelt den Europäischen Berufsausweis, wie er nunmehr auch in **§ 3 Absatz 6** definiert ist.

**§ 13a Absatz 1** bestimmt zunächst, dass ein Europäischer Berufsausweis durch die zuständige Stelle auf Antrag nur für solche Berufe ausgestellt wird, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist. Dieser flexible Rekurs auf die Durchführungsrechtsakte, durch die die Kommission bestimmt, für welche Berufe und mit welchen Inhalten ein Europäischer Berufsausweis ausgestellt wird, hat den Vorteil, dass keine stetige Anpassung von Landesregelungen erfolgen muss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie häufig mit entsprechenden Anpassungen durch die Europäische Kommission zu rechnen sein wird. Die in Anhang I der EU-Durchführungsverordnung 2015/983 aufgeführten fünf Berufe stellen nach Angabe der EU-Kommission erst den Anfang einer rasch auszuweitenden Entwicklung dar.

In **§ 13a Absatz 2** wird der Anwendungsbereich des Europäischen Berufsausweises geregelt.

**§ 13a Absatz 3** verweist bezüglich des Verfahrens auf die Bestimmungen der Richtlinie über den Europäischen Berufsausweis in Artikel 4a bis 4e und den hierzu von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung. Der Ablauf des Verfahrens ist dort derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im BQFG zu vermeiden. Um die Regelung zukunftssicher auszugestalten, werden aber bereits jetzt weitere gegebenenfalls von der EU-Kommission zu erlassene Durchführungsrechtsakte in Bezug genommen.

**§ 13a Absatz 4** setzt die Verpflichtung aus Art. 4a Absatz 2 der Richtlinie um.

Mit **§ 13b** wird das neue Instrument des **Vorwarnmechanismus** umgesetzt. Im Gegensatz zum Europäischen Berufsausweis ist der Vorwarnmechanismus der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz und des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wird deshalb nicht lediglich auf Artikel 56a der Richtlinie verwiesen, sondern es werden ins Einzelne gehende Regelungen getroffen. Dieses Instrument umfasst zurzeit gemäß Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie viele Gesundheitsberufe sowie Erzieher/innen und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges, auf die in **Absatz 1** verwiesen wird. Auf Grund der Vielzahl an Berufen bot es sich an, eine generelle Regelung in das BQFG

aufzunehmen, auf die im Fachrecht jeweils Bezug genommen werden kann. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, weil keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass dieser Vorwarnmechanismus von der Europäischen Kommission auch auf andere Berufe ausgedehnt werden wird. Auch Sozialarbeiter/innen betreuen schützenswerte Personen, so dass die Ausweitung des Vorwarnmechanismus nur folgerichtig wäre. Vor allem aber ist die Regelung im BQFG geboten, weil die durch Richtlinie 2013/55/EU in Artikel 56a **Absatz 3 der Richtlinie** 2005/36/EG enthaltene Bestimmung über den Umgang mit Personen, die versucht haben, sich mit Hilfe von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Berufsankennung zu verschaffen, nach Interpretation der Europäischen Kommission eine generelle, also **für alle reglementierten Berufe** geltende Regelung enthält und sich nicht lediglich auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis bezieht, so dass sie generell umzusetzen ist. Dafür bietet sich das BQFG an, auf das im Fachrecht Bezug genommen werden kann.

Die Richtlinie verfolgt insoweit den Zweck, vor bestimmten Personen zu warnen. Als europäischer Rechtsakt kann die Richtlinie nur grenzüberschreitende Sachverhalte regeln. Der Regelungs- und Schutzbedarf erstreckt sich aber nicht nur auf das jeweilige Ausland als Adressaten und nicht nur auf Warnungen in Bezug auf Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Vielmehr muss aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit die Regelung so ausgestaltet werden, dass einerseits nicht nur die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch jene der anderen Bundesländer gewarnt werden und dass andererseits diese Warnung auch auf Personen Anwendung findet, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Die zuständige Stelle ist gemäß § 13 diejenige Behörde, die für die Erteilung der Anerkennung zuständig ist.

**Absatz 1 Satz 3** dient der Umsetzung von Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Im Hinblick auf das grundlegende rechtsstaatliche Institut der Unschuldsvermutung soll **Absatz 1 Satz 3** die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass die Vorwarnung gegebenenfalls bereits dann ausgelöst wird, wenn zwar noch keine rechts- oder bestandskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt, aber eine bereits vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle. In Anerkennung der besonders hohen Schutzbedürftigkeit gerade bei Patienten sowie von jungen Menschen, die Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen zur

Erziehung und zur Beschulung anvertraut wurden, war deren Schutz gegen das Interesse jener Personen abzuwägen, die durch die Auslösung des Vorwarnmechanismus in ihrer beruflichen Existenz betroffen sein können. Die Abwägung räumt den schutzbedürftigen Personen den Vorrang vor dem Interesse der Berufsangehörigen an einer unberührten beruflichen Existenz ein. Um diesen Zustand nur so lange wie unbedingt erforderlich bestehen zu lassen, verpflichtet Artikel 56a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG die zuständigen Stellen dazu, unverzüglich die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG abgelaufen ist. Vorliegend wird parallel zur Information der zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten die Verpflichtung über den Ablauf einer Beschränkung auch auf die Informationspflicht gegenüber diesen zuständigen Stellen der anderen Bundesländer ausgeweitet. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. In Betracht kommt gegen Entscheidungen von Behörden die Klage, da es sich um Realakte und nicht um Verwaltungsakte handelt. Absatz 2 Satz 2 setzt die in Artikel 56a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene unverzügliche Lösungsverpflichtung der den Vorwarnmechanismus auslösenden Stelle um, der mit dem Unrichtigwerden der in IMI von ihr eingestellten Informationen entsteht. Eine Mitteilungspflicht an die/ den Betroffenen ergibt sich aus Artikel 56 a Absatz 6 der EU-Richtlinie und ist bereits in § 36 d LVwG berücksichtigt.

Über den Kreis der in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Personen hinaus enthält Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Unterrichtung der zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten darüber, dass ein Gericht festgestellt hat und diese Entscheidung vollziehbar ist, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt hat. Diese Verpflichtung wird in **Absatz 3** umgesetzt. Von der Norm werden sämtliche Formen der Fälschung erfasst, also neben der eigentlichen Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB auch insbesondere die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), die Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB) sowie die mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB).

Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit war die Regelung zudem so auszugestalten, dass nicht nur die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch die der anderen Bundesländer gewarnt werden. Denn der Regelungs- und Schutzbedarf der Vorschrift erstreckt sich auch auf die anderen Bundesländer als Adressaten. Die EU-Richtlinie kann dies mangels grenzüberschreitendem Bezug aber nicht vorschreiben. Insoweit war die Regelung aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit über den eigentlichen Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus entsprechend zu erweitern.

Da es sich bei der Auslösung einer Vorwarnung um einen Grundrechtseingriff handelt, ist auch hier eine die Einzelheiten regelnde gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt der Auslösung. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Vorwarnmechanismus auch bei noch nicht rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen auszulösen ist. Dies entspricht nach unserer Meinung nicht der deutschen Rechtsauffassung, bei der oder die Beschuldigte solange als unschuldig gilt, bis die Entscheidung rechtskräftig ist. Aus diesem Grund folgen wir hier nicht der Empfehlung der AG „Koordinierende Ressorts“, sondern stellen auf die Rechtskraft der Entscheidung ab.

Die in **Absatz 4** enthaltene Regelung über die Datenverarbeitung setzt Artikel 56a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Mit **Absatz 5** wird Artikel 56a Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Europäische Kommission zur Durchführung des Vorwarnmechanismus Durchführungsrechtsakte erlassen wird. Am 25. Juni 2015 hat die EU-Kommission die Durchführungsverordnung 2015/983 erlassen. Deren Ergänzung und/oder Modifizierung sowie der Erlass weiterer Durchführungsrechtsakte sind aber nicht ausgeschlossen. Deshalb wurde die Norm zukunftsfest ausgestaltet.

Mit **§ 13c** wird Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach ein partieller Zugang zu einem reglementierten Beruf zu gewähren ist, wenn

- die berufsangehörige Person im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird,

- die Unterschiede zwischen der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die den Antrag stellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm des Aufnahmemitgliedstaates zu durchlaufen, um Zugang zum kompletten reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen, und
- wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Davon abgesehen kann der partielle Zugang gemäß Artikel 4f Absatz 2 verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten und dabei nicht über dasjenige hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Für Berufe, in denen die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa der Richtlinie 2005/36/EG gilt, findet Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

Gemäß Richtlinie 2013/55/EU müssen bis zum 18. Januar 2016 Regelungen zum Europäischen Berufsausweis, zum Vorwarnmechanismus und zum partiellen Zugang getroffen werden obwohl der erforderliche Durchführungsrechtsakt erst am 25. Juni 2015 erlassen wurde. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft deshalb mit **§ 13 d** die rechtliche Möglichkeit, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln und künftige Durchführungsrechtsakte umzusetzen.

## **Zu 12.**

### Zum Buchstaben a)

Der Prozess der bundesweit eingeführten Anerkennungsverfahren verfolgt vielfältige politische Zwecke: Er dient der Minderung des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik, er ist Bestandteil der Willkommenskultur für Menschen mit ausländischen Wurzeln, er leistet einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und er kann insoweit auch - nach erfolgter Berufsanerkennung - der Entlastung der Sozialsysteme dienen. Um diese Zwecke erreichen zu können, ist es unerlässlich, den Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern fortlaufend zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung ist aber nur dann aussagekräftig möglich, wenn dafür die Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikatio-

nen in Deutschland in den Blick genommen wird. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die hierzu in Bund und Ländern bereits vorliegenden Daten im Rahmen einer koordinierten Länderstatistik zusammengefasst darzustellen. Deshalb ist eine Übermittlungsermächtigung der Länderdaten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken notwendig, um aus den gewonnenen Erkenntnissen - im Sinne einer fortdauernden Evaluation - Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens ziehen zu können.

Eine Notwendigkeit zur Erstellung einer länderübergreifenden Regionalstatistik kann beispielsweise auch bezogen auf Regionalstatistiken bestehen, etwa im Zusammenhang mit der Darstellung der Anerkennungssituation der drei Stadtstaaten oder der Ballungsräume Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bzw. Berlin und Brandenburg. In solchen Fällen dürfen die Statistischen Daten zum Zwecke der Erstellung von Regionalstatistiken an die jeweils beteiligten Statistischen Landesämter übermittelt werden. Die Berechtigung der Datenübertragung soll sich auf alle Daten erstrecken, die nach diesem Gesetz bisher erhoben wurden.

#### Zum Buchstaben b)

Die in der Begründung zu Buchstaben a) dargestellte Situation erfordert für weitere Optimierungen der Anerkennungsverfahren, der entsprechenden Gesetzgebung und einer qualitätssichernden sowie aufwandsminimierenden länderübergreifenden Kooperation eine fortdauernde Beobachtung des Anerkennungsprozesses sowohl auf der Basis der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern als auch der weiteren berufsrechtlichen Regelungen. Diesen Auftrag hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in der Jahreskonferenz vom 23. bis 25.10.2013 (TOP 5, Beschlussziffer 3) wie folgt formuliert:

*„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich dafür aus, die Umsetzung der Anerkennungsgesetze der Länder ebenso wie die Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes im Rahmen eines integrierten Monitorings - unabhängig von der gesetzgeberischen Zuständigkeit für den Beruf und orientiert an der Nachfrage der Anerkennungsinteressierten - kontinuierlich zu beobachten und auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzuges durch Sicherstellung einer Gesamtbetrachtung bei der Bewertung des Anerkennungsprozesses hinzuwirken. Die Kultusmi-*

*nisterkonferenz wird gebeten, der Ministerpräsidentenkonferenz zu gegebener Zeit über das Ergebnis des Monitorings (Punkt 4.5 des 2. Berichtes der Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) zu berichten.“*

In diesem Zusammenhang ist sowohl der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bzw. dem Bundesrat als auch im Rahmen des entsprechenden Monitorings der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Darüber hinaus ist die Landesregierung verpflichtet, gemäß § 18 BQFG-SH nach Ablauf von zwei Jahren die Anwendung und Auswirkungen der BQFG-SH auf der Grundlage der Statistik nach § 17 BQFG-SH zu überprüfen und dem Parlament darüber zu berichten.

Dafür ist eine detaillierte Kommunikation zwischen den zuständigen obersten Landesbehörden und den die statistischen Erhebungen durchführenden Statistischen Landesämtern unverzichtbar. Die Ergänzung ermöglicht diese Kommunikation zwischen den einzelnen Behörden. Die Berechtigung der Datenübertragung soll sich auf alle Daten erstrecken, die nach diesem Gesetz bisher erhoben wurden.

### **Begründung zu Artikel 2 Heilberufekammergesetz:**

#### **A. Allgemeines**

Auch die im Heilberufekammergesetz vorgenommenen Regelungen setzen die Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG um. Darüber hinaus haben die Kammern weitere Anregungen zur Änderung des Heilberufekammergesetzes eingebracht.

#### **B. Im Einzelnen**

##### **Zu 1.**

##### **(§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HBKG):**

Klarstellender Hinweis zur bestehenden Rechtslage

##### **Zu 2. a) aa)**

##### **(§ 3 Absatz 1 Nummer 7 HBKG):**

Aktualisierung der Fundstelle sowie redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Erweiterung der enthaltenen Aufzählung

**Zu 2. a) bb)****(§ 3 Absatz 1 Nummer 8)**

Nummer 8 dient der Umsetzung der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und überträgt den Heilberufekammern die Aufgabe, Inhabern von Weiterbildungsqualifikationen den Europäischen Berufsausweis auszustellen, soweit dieser für diese Bezeichnungen aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission eingeführt wurde. Die Kammern werden insoweit zur zuständigen Behörde bestimmt.

**(§ 3 Absatz 1 Nummer 9)**

Nummer 9 dient der Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG und überträgt den Heilberufekammern die Aufgabe, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nach § 32 sowie den Verzicht auf das Führen einer entsprechenden Bezeichnung mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu melden. Die Kammern werden insoweit zur zuständigen Behörde bestimmt.

Die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung durch die Kammern (§§ 116, 117 Landesverwaltungsgesetz) stellt eine Beschränkung der Berufsausübung im Sinne des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG dar, da das Führen der Bezeichnung untersagt und damit die Ausübung der heilberuflichen Tätigkeit eingeschränkt wird. Gleiches gilt für den Verzicht des Kammermitglieds auf das Führen einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung.

Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildungen stellen eine Weiterbildungsspezialisierung dar. Durch Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung wird der Berufsangehörige nicht grundsätzlich von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausgeschlossen. Diese Weiterbildungsspezialisierungen sind daher vom Anwendungsbereich des Artikels 56a nicht erfasst. Sofern sie jedoch integraler Bestandteil einer Gebiets- oder Teilgebietsweiterbildung sind, ist von der Kammer zusätzlich zu überprüfen, ob die Anerkennung der Gebiets- oder Teilgebietsqualifikation zurückzunehmen oder zu widerrufen ist.

Weitere mögliche Beschränkungen der heilberuflichen Tätigkeit (beispielsweise Rücknahme oder Widerruf der Approbation oder Berufsverbote nach § 70 Strafgesetzbuch) erfolgen nicht durch die Kammern und sind demzufolge von diesen auch nicht zu melden.

Berufsgerichtliche Maßnahmen nach § 58 HBKG schränken die Berufsausübung nicht ein und werden daher vom Anwendungsbereich des Artikels 56a nicht erfasst.

**Zu 2. b)**

Die Verfahrensvorschriften der §§ 13a Absätze 2 bis 4 oder 13b BQFG-SH sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 a) bb) verwiesen. Vorsorglich wird das zuständige Ministerium ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zu der Durchführungsverordnung 2015/983 oder weiteren Durchführungsrechtsakten durch Rechtsverordnung treffen zu können. Absatz 6 Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 4a Absatz 2 der Richtlinie.

**Zu 3. a) und b)**

**(§ 5 Absatz 2 HBKG):**

Eine Verbesserung der Qualität der Leistungserbringung im stationären Bereich wird beispielweise auch durch die Durchführung von „Peer Review Verfahren“ erreicht. Nicht immer, beispielweise im Bereich der Intensivmedizin, ist eine Anonymisierung der erforderlichen Daten leistbar. Zur Zielerreichung hingegen ist eine Einsichtnahme in die Patientenakte, in welcher die Therapie dokumentiert wurde, unabdingbar. Die aufgenommene Regelung eröffnet die Möglichkeit, Daten personenbezogen zu erheben und zu verarbeiten, sofern eine Anonymisierung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar ist. Die Daten sind nach der Aufgabenerfüllung unverzüglich zu löschen.

**Zu 4. a)**

**(§ 8 Absatz 2 Nummer 1 HBKG):**

Um die Ausgabe von elektronischen Psychotherapeutenausweisen (vergleichbar mit dem elektronischen Heilberufsausweis nach § 291a SGB V) zu vereinfachen, haben die Landespsychotherapeutenkammern die Einführung einer bundeseinheitlichen Psychotherapeutennummer beschlossen. Die Ergänzung in § 8 HBKG eröffnet der schleswig-holsteinischen Landeskammer die Möglichkeit, diese erheben und verarbeiten zu dürfen.

**Zu 4. b)**

**(§ 8 Absatz 2 Nummer 5 HBKG):**

Bislang erfolgt keine systematische Erfassung aller Ärzte- oder Praxisnetze in

Schleswig-Holstein. Besonders in strukturschwachen Gebieten nimmt die Bedeutung dieser Kooperationen zu. Die Ärztekammer Schleswig-Holstein möchte daher zum einen Patientinnen und Patienten über bestehende Netze informieren und zum anderen für Kammermitglieder Beratungsangebote vorhalten. Die Ergänzung in § 8 HBKG eröffnet die Möglichkeit, Strukturdaten zu Ärzte- oder Praxisnetzen erheben und verarbeiten zu dürfen.

**Zu 4. c)**

**(§ 8 Absatz 2 Nummer 6 HBKG):**

Auch im Bereich der Fortbildung nehmen länderübergreifende Kooperationen von Kammern zu. Die Ergänzung in § 8 HBKG eröffnet die Möglichkeit, eine bundeseinheitliche Fortbildungsnummer zu erheben und zu verarbeiten, sofern dieses zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

**Zu 4. d)**

**(§ 8 Absatz 2 Nummer 7 HBKG):**

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der geänderten Richtlinie 2005/36/EG eröffnet die Möglichkeit, bei erstmaliger Erbringung einer Dienstleistung im Gesundheitssektor eine Bescheinigung zur Bestätigung zu fordern, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und keine Vorstrafen vorliegen. Der Katalog des § 8 Absatz 2 wurde daher entsprechend ergänzt. Eine Aufforderung der Kammer gegenüber der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer ist grundsätzlich rechtmäßig, wenn auch inländische Mitglieder zur Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verpflichtet sind.

**Zu 4. e)**

**(§ 8 Absatz 2 Nummer 8 HBKG):**

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG sieht darüber hinaus vor, dass bei erstmaliger Meldung der Dienstleistung eine Erklärung über die Sprachkenntnisse gefordert werden kann. Auf Satz 3 der Begründung zu § 8 Absatz 2 Nummer 7 HBKG wird verwiesen. Darüber hinaus werden Landeskammern zukünftig auch Fachsprachentests durchführen, so dass auch vor diesem Hintergrund eine Erweiterung des Kataloges zulässiger Daten erforderlich ist.

**Zu 4. f)****(§ 8 Absatz 2 Nummer 10 HBKG):**

Folgeänderung zu Nummer 9

**Zu 5. a)****(§ 9 Absatz 2 HBKG):**

Folgeänderung, die aufgrund der Neustrukturierung des § 9 HBKG erforderlich wurde

**Zu 5. b)****(§ 9 Absatz 3 HBKG):**

Eine verstärkte Kooperation von Heilberufekammern im Bundesgebiet ist nur möglich, wenn ein umgehender direkter Datenaustausch zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben möglich ist. Ein Austausch von kammereigenen Daten auf Grundlage der Bestimmungen des allgemeinen Landesdatenschutzrechts erschwert die Aufgabenerledigung und erhöht den Verwaltungsaufwand der Kammern. Die bis 2011 geltende Regelung des § 9 Absatz 3 wird daher mit dieser Änderung wieder in das HBKG aufgenommen.

**(§ 9 Absatz 4 HBKG):**

Artikel 56 Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass die zuständigen Behörden sich nunmehr gegenseitig über Auskünfte zum Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige, genau bestimmte schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufes auswirken könnten, unterrichten. Die im Gesetz enthaltenen Regelungen - jetzt in den Absätzen 4 und 7 - zur Datenweitergabe zwischen zuständiger Behörde und Kammern stellen eine gegenseitige Information bereits sicher. Der Austausch von Informationen nach Artikel 56 Absatz 2 erfolgt über das Binnenmarktinformationssystem (IMI).

**Zu 5. c)****(§ 9 Absatz 5 bis 8 HBKG):**

Folgeänderung zu Nummer 5 b)

**Zu 5. d)****(§ 9 Absatz 6 HBKG):**

Die bestehende Regelung wurde um die infolge der Richtlinie 2005/36/EG not-

wendige Grundlage für die Zusammenarbeit von Kammern mit anderen zuständigen Behörden oder dem Einheitlichen Ansprechpartner erweitert (Artikel 4a Absatz 6 - Ausgabe des Europäischen Berufsausweises, Artikel 56a - Vorwarnmechanismus, Artikel 57 - Zentraler Online-zugang zu Informationen, Artikel 57a - Zusammenarbeit mit dem Einheitlichen Ansprechpartner).

**Zu 6.**

**(§ 9a Absatz 5 HBKG):**

Das Finanzministerium hat im Rahmen der Ressortanhörung zum Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege ausgeführt, dass es im Zusammenhang mit den erforderlichen Genehmigungsverfahren auf das zu erstellende Benehmen verzichtet. Die Genehmigung der Entlastung des Vorstandes obliegt nach § 21 Absatz 2 Nummer 6 HBKG der Kammerversammlung.

**Zu 7.**

**(§ 21 Absatz 2 Satz 3 HBKG):**

Das Finanzministerium hat im Rahmen der Ressortanhörung zum Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege ausgeführt, dass es im Zusammenhang mit den erforderlichen Genehmigungsverfahren auf das zu erstellende Benehmen verzichtet, da die Kammern sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder finanzieren. Betroffen ist hier die Satzung über das Finanzwesen nach § 9a HBKG. Nach Änderung der Regelung ist die Satzung weiterhin durch die Kammerversammlung zu beschließen und von der jeweiligen Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

**Zu 8.**

**(§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HBKG):**

Die Regelungen des SGB V sehen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, insbesondere in ländlichen Regionen, innovative Versorgungsmodelle vor. Mittlerweile ist die Ausübung ärztlicher oder psychotherapeutischer Tätigkeit nicht mehr nur in fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen oder Medizinischen Versorgungszentren möglich, sondern auch in Zweigpraxen und im Rahmen mobiler Versorgungskonzepte. Auch Gemeinden oder kassenärztliche Vereinigungen können zur Sicherstellung einer unmittelbaren medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten Praxen betreiben und Ärztinnen und Ärzte anstellen. Die in § 29 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorgenommene Anpassung der berufsrechtlichen

Grundsätze stellt klar, dass Ärztinnen und Ärzte im Einklang mit den Berufsrecht eine heilberufliche Tätigkeit in vertragsärztlich zugelassenen oder ermächtigten Einrichtungen ausüben dürfen. Formen ambulanter Ausübung der Heilkunde sind nach der Neugliederung der Regelung in der Nummer 1 zu finden, die Tätigkeit in stationären Einrichtungen - unabhängig von einem Weisungsverhältnis - in Nummer 2. Sofern die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts erbracht wird, sind die in Satz 3 formulierten Grundsätze einzuhalten.

**Zu 9.**

**(§ 30 Nummer 6 HBKG):**

Kammermitglieder sind verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen. Bundesweit wurden die Länder gebeten, die Länderkammern in den Heilberufs- und Kammergesetzen als zuständige Stellen nach § 117 Absatz 2 VVG zu bestimmen, damit Versicherer das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der jeweiligen Kammer melden können.

**Zu 10. a) aa)**

**(§ 37a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HBKG):**

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) wurde in der Richtlinie 2005/36/EG gestrichen, so dass ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Weiterbildung nicht mehr automatisch einen wesentlichen Unterschied begründet. Die Weiterbildungsdauer kann unabhängig von der vorgenommenen Streichung auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwandt werden, da eine deutliche zeitliche Abweichung in der Regel auch zu einem inhaltlichen Unterschied der Weiterbildungen führen wird.

**Zu 10. a) bb)**

**(§ 37a Absatz 3 Satz 2 HBKG):**

Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch im Rahmen der Berufspraxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten oder durch lebenslanges Lernen ausgeglichen werden können. Lebenslanges Lernen umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann. Zum

Ausgleich von Unterschieden ist lebenslanges Lernen zugelassen, sofern es von einer zuständigen Stelle als formell gültig anerkannt wurde. Den Kammern obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind. Die Begriffe „Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfassen alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne der Richtlinie und tragen dem einheitlichen Sprachgebrauch Rechnung.

**Zu 10. b)**

**(§ 37a Absatz 4 HBKG):**

Nach Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ist sicherzustellen, dass eine Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach dem Zugang der Mitteilung über das Erfordernis einer Eignungsprüfung abgelegt werden kann. Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zwischen Ausgleichsmaßnahmen, Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang wählen, beginnt die Frist von sechs Monaten erst mit dem Zugang der Entscheidung des Kammermitglieds bei der Kammer.“

**Zu 10. c)**

**(§ 37a Absatz 6 HBKG):**

Durch die Ergänzung der Regelung wird die Verpflichtung aus 57a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt und es ermöglicht, das Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen sowohl elektronisch als auch über die einheitliche Stelle nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie einleiten zu können. Darüber hinaus sind Informationen zum Anerkennungsverfahren auch über diese Stelle online zugänglich (Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG). Die einheitliche Stelle fungiert lediglich als Bindeglied zwischen der antragstellenden Person und der zuständigen Behörde, hier der jeweiligen Kammer. Die Gleichwertigkeitsprüfung des fachlichen Weiterbildungsnachweises obliegt weiterhin der zuständigen Kammer.

Der Kammer können Unterlagen aus denjenigen Staaten, die am Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) partizipieren, künftig auch elektronisch übermittelt werden; dies umfasst auch die Möglichkeit der Vorlage einfacher Kopien im nicht-elektronischen Verfahren. Auch Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten, die nach § 37 a Absatz 7 Nummer 1 bereits anerkannt wurden, sind hiervon erfasst.

**Zu 10. d)****(§ 37a Absatz 9 HBKG):**

Die Kammern prüfen, ob unter den Voraussetzungen des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang zu den reglementierten Tätigkeiten des Weiterbildungsbereichs gewährt werden kann. Ausgenommen sind von dieser Regelung fachliche Ausbildungsnachweise, die nach Titel III Kapitel II, III oder IIIa automatisch anzuerkennen sind.

Ein partieller Zugang ist nur möglich, wenn die oder der Berufsangehörige ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat die fachspezifischen Tätigkeiten auszuüben, die Unterschiede zwischen der rechtmäßigen Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der reglementierten Weiterbildungsqualifikation so groß sind, dass Ausgleichmaßnahmen mehr als drei Jahre umfassen würden und sich die Berufstätigkeit objektiv von den anderen Tätigkeiten im reglementierten Weiterbildungsbereich trennen lässt. Ein partieller Zugang kann u.a. nur gewährt werden, wenn nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere des Patientenschutzes, gegen eine Tätigkeit sprechen.

**Zu 10. e)****(§ 37a Absatz 10 HBKG):**

Folgeänderung zu Nummer 11 d)

**Zu 11.****(§ 37b Absatz 2 HBKG):**

Folgeänderung, die aufgrund der Neustrukturierung des § 37a HBKG erforderlich wurde.

**Zu 12.****(§ 39 Absatz 2 Nummer 7 HBKG):**

Die Ergänzung dient der Klarstellung und dem Hinweis auf die in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltenen Verfahrensvorschriften. Die Weiterbildungsordnungen der Kammern regeln die konkreten Verfahrensschritte zur Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach §§ 37a und b HBKG. Diese Regelungen sind an die Anforderungen der novellierten Richtlinie anzupassen. Insbesondere sieht die Richtlinie in Artikel 14 Absatz 6 vor, dass die Entscheidung nach § 37a Absatz 6 HBKG hinreichend zu begründen ist.

**Zu 13.****(§ 41 Absatz 3 HBKG):**

Redaktionelle Änderung

**Zu 14. a)****(§ 43 Absatz 2 HBKG):**

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Umsetzung des Artikels 25 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

**(§ 43 Absatz 3 HBKG):**

Nach Artikel 25 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG können bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf maximal die Hälfte der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn der geforderte Teil bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung absolviert worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Ärztekammer im Einzelfall.

**Zu 14. b)****(§ 43 Absatz 4 und 5 HBKG):**

Folgeänderung zu Nummer 14a)

**Zu 15. a)****(§ 52 Absatz 2 HBKG):**

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Umsetzung des Artikels 35 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

**Zu 15. b)****(§ 52 Absatz 3 HBKG):**

Folgeänderung zu Nummer 15a)

**Zu 16. a) und b)****(§ 56 HBKG):**

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

**Zu 17. a)****(§ 57 Absatz 2 HBKG):**

Die Änderung dient der Klarstellung.

**Zu 17. b)****(§ 57 Absatz 7 HBKG):**

Bislang bestand für die Kammern nur die Möglichkeit, berufsgerichtliche Verfahren auszusetzen, wenn wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren nach dem Landesdisziplinargesetz eingeleitet worden ist. Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich des § 57 Absatz 7 auch auf andere Disziplinarverfahren (beispielsweise Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz oder der Wehrdisziplinarordnung) ausgeweitet.

**Zu 18. bis 20.****(§§ 59 Absatz 5 Satz 1, 61 Absatz 1 und 64 Absatz 1 HBKG):**

Bei notwendigen Nachberufungen (beispielsweise Eintritt in den Ruhestand, Wahl in die Kammerversammlung) von Untersuchungsführerinnen oder Untersuchungsführern, Richterinnen oder Richtern sowie ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern sollte zur Verwaltungsvereinfachung auch eine Berufung für den restlichen Tätigkeitszeitraum möglich sein.

**Zu 21.****(§ 77 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HBKG):**

Die Änderung dient der Korrektur des Verweises auf § 65 HBKG.

**Begründung zu Artikel 3 - Pflegeberufekammergesetz:****Zu 1.****(§ 2 Absatz 1 Nummer 2 PBKG):**

Die im HBKG vorgenommene Änderung soll aus rechtssystematischen Gründen auch im PBKG entsprechend erfolgen. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 wird verwiesen.

**Zu 2.****(§ 3 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 6 PBKG)**

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 a) bb) und b) wird verwiesen.

Eine dem § 3 Absatz 1 Nummer 9 HBKG vergleichbare Regelung muss im PBKG nicht getroffen werden, da die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 33 PBKG durch die Pflegeberufekammer (§§ 116, 117 Landesverwaltungsgesetz) keine Beschränkung der Berufsaus-

übung im Sinne des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG darstellt. Der Entzug der Weiterbildungsbezeichnung schließt die Pflegefachkraft nicht grundsätzlich von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld aus.

**Zu 3.**

**(§ 7 Absatz 2 Nummer 8 PBKG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 d) wird verwiesen.

**Zu 4.**

**(§ 8 PBKG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 wird verwiesen. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 wurden fachspezifisch angepasst.

**Zu 5. a)**

**(§ 38 PBKG):**

Folgeänderung zu Nummer 5 d)

**Zu 5. b) bis e)**

**(§ 38 PBKG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 10 wird verwiesen.

**Zu 5. f)**

**(§ 38 Absatz 8 PBKG):**

Redaktionelle Änderung

**Zu 5. g) aa)**

**(§ 38 PBKG Absatz 9 PBKG):**

Folgeänderung zu Nummer 5 d)

**Zu 5. g) bb)**

**(§ 38 PBKG Absatz 9 PBKG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 10 c) wird verwiesen.

**Zu 6.****(§ 39 Absatz 2 Nummer 7 PBKG):**

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 12 wird verwiesen.

**Begründung zu Artikel 4 - Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen:****Zu 1.****(§ 6 a GesBWBG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummern 2 a) bb) und 2 b) wird verwiesen. Das Landesamt für soziale Dienste wird insoweit zur zuständigen Behörde bestimmt.

**Zu 2.****(§ 7 Nummer 8 GesBWBG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 12 wird verwiesen.

**Zu 3. a) aa)****(§ 8 Absatz 3 Satz 1 GesBWBG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 10 a) aa) wird verwiesen.

**Zu 3. a) bb)****(§ 8 Absatz 3 Satz 2 GesBWBG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 10 a) bb) wird verwiesen.

**Zu 3. a)cc)****(§ 8 Absatz 3 Satz 4 GesBWBG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 10 b) wird verwiesen.

**Zu 3. a) dd)****(§ 8 Absatz 3 Satz 6 GesBWBG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2

Nummer 10 d) wird verwiesen. Zuständige Behörde ist das Landesamt für soziale Dienste.

**Zu 3. b)**

**(§ 8 Absatz 4 Satz 5 GesBWBG):**

Folgeänderung zu Nummer 3 c)

**Zu 3. c)**

**(§ 8 Absatz 5 GesBWBG):**

Dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 10 c) wird verwiesen.

**Zu 3. d)**

**(§ 8 Absatz 6 bis 8 GesBWBG):**

Folgeänderung zu Nummer 3 c)

**Zu 3. e)**

**(§ 8 Absatz 8 GesBWBG):**

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 d) wird verwiesen.